

Muster Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde

- im folgenden Kirchengemeinde -

vertreten durch die/den Vorsitzende/n des Kirchengemeinderats,

und dem Christlichen Verein Junger Menschen e. V.

-im folgenden CVJM –

vertreten durch seine/n Vorsitzende/n

Kommentare

Bei Aufnahme von Gesprächen mit einer Kirchengemeinde über eine Kooperationsvereinbarung bitten wir um eine Information an den CVJM-Landesverband Baden e.V.

Präambel

Hier sollen einige einführende Sätze zur bisherigen Geschichte der örtlichen evangelischen Jugendarbeit sowohl auf Seiten der Kirchengemeinde und des CVJM notiert, mithin die Ausgangssituation der Kooperation skizziert werden.

1. Gemeinsame Zielsetzung

Als Auftrag der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in verstehen wir die zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. Das Evangelium hat seinen Grund und Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Wir verpflichten uns, junge Menschen zum persönlichen Glauben an diesen Jesus Christus einzuladen. Wir wollen sie ermutigen, ihr Leben aktiv aus diesem Glauben zu gestalten und ihn an andere Menschen weiterzugeben.

2. Vereinbarung

Der CVJM wird von der Kirchengemeinde hiermit beauftragt, auf Basis der oben bezeichneten gemeinsamen Zielsetzung die evangelische Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde zu organisieren und durchzuführen. Der CVJM übernimmt im Rahmen dieses Auftrags die Verantwortung für die gesamte Jugendarbeit und gestaltet diese selbständig. Die Verantwortung für die Kinderkirche und die Konfirmandenarbeit verbleibt bei der Kirchengemeinde.

Die Posaunenchorarbeit der Kirchengemeinde gehört zum CVJM.

Eine Vernetzung der Jugendarbeit mit der übrigen Arbeit der Kirchengemeinde ist gewünscht. Der CVJM unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten mit seinen Mitgliedern und/oder Gruppen durch Mittragen, Mitwirken oder Teilnahme die Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Die Aktivitäten und Angebote des CVJM sind im Rahmen der landeskirchlichen Versicherung abgedeckt.

Dies kann je nach Situation vor Ort auch anders geregelt werden.

In einigen badischen CVJM ist die Posaunenchorarbeit Bestandteil der CVJM-Arbeit. Für diese Vereine ist dieser Passus wichtig. Für alle anderen CVJM ist dieser Satz zu streichen.

3. Formen der Zusammenarbeit

Der Kirchengemeinderat beauftragt eines seiner Mitglieder, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Kirchengemeinde und CVJM in besonderer Weise zu fördern und zu begleiten und für den CVJM als Ansprechpartner in allen Fragen der Zusammenarbeit zur Verfügung zu stehen. Das mit der Jugendarbeit beauftragte Kirchengemeinderatsmitglied ist beratendes Mitglied im Vorstand des CVJM.

Hier kann auch ein Stimmrecht vereinbart werden.

Der Vorstand des CVJM hält in allen Fragen der Zusammenarbeit engen Kontakt zu der vom Kirchengemeinderat beauftragten Person. Hierzu kann auch der CVJM einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, sofern dies in der Satzung des CVJM vorgesehen ist.

Einmal jährlich berichtet der Vorstand des CVJM dem Kirchengemeinderat über die Arbeit des Vereins. Diesem Bericht kann sich eine Aussprache anschließen. Der Vorstand des CVJM wird zur Klausur des Kirchengemeinderates und außerdem bei aktuellem Abstimmungsbedarf zu ordentlichen Sitzungen eingeladen.

Der Jugendreferent /die Jugendreferentin, die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon arbeitet im Benehmen mit dem Vorstand des CVJM zusammen.

Diese Aufgabe kann auch an den Vorsitzenden delegiert werden.

4. Räumlichkeiten

Die Jugendarbeit findet in der Regel in den Räumlichkeiten des CVJM und der Kirchengemeinde statt, soweit diese vorhanden sind. Auch angemietete oder private Räume können dafür genutzt werden. Räumlichkeiten der Kirchengemeinde oder die von ihr angemieteten Räume werden von dieser unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die Beachtung und Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht übernimmt der CVJM im Zusammenwirken mit der Kirchengemeinde, bei der die Haftung für die Verkehrssicherung von Dach und Fach verbleibt.

Der CVJM verpflichtet sich, eine eventuell bestehende Hausordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

5. Finanzen

a. Startkapital

Der CVJM erhält das vorhandene Bar- und Girovermögen der bisherigen Jugendarbeit, soweit dies aus dem aktuellen Haushaltsplan der Kirchengemeinde ersichtlich ist. Ein Übergabeprotokoll ist anzufertigen und von Kirchenpflege und CVJM- Kassier/ Schatzmeister zu unterzeichnen.

Andernfalls kann dem CVJM auch ein zu bestimmendes Startkapital zur Verfügung gestellt werden.

b. Zuschuss

Der CVJM verwendet sein gesamtes wirtschaftliches Vermögen im Sinne seines Satzungszwecks und dieser Kooperationsvereinbarung. In seinen wirtschaftlichen Entscheidungen ist der CVJM unabhängig und zur Rechnungslegung nur gegenüber seinen Mitgliedern verpflichtet. Der CVJM erhält von der Kirchengemeinde jährlich einen angemessenen Betrag für die Jugendarbeit. Dieser Betrag soll dem jeweils aktuellen Bedarf angepasst werden. Die Kirchengemeinde erhält über den gewährten Zuschuss jährlich einen Verwendungsnachweis. Für Kopien und Druckerzeugnisse, die mit Geräten und auf Material der Kirchengemeinde gefertigt werden, entstehen dem CVJM grundsätzlich keine Kosten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

6. Öffentlicher Auftritt

Als Ausdruck dessen, dass Kirchengemeinde und CVJM gemeinsam die evangelische Kinder- und Jugendarbeit tragen, präsentiert sich die Evangelische Jugendarbeit nach außen auch unter dem gemeinsamen Dach von Kirchengemeinde und CVJM; öffentliche Werbemittel und Einladungen zu Veranstaltungen sollen beide als Veranstalter benennen.

7. Laufzeit

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 2 Jahren ab Unterzeichnung geschlossen. Er verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit, wobei ein beiderseitiges Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Jahresende besteht.

8. Schlussbestimmungen

Grundsatzfragen über Form und Stil zeitgemäßer evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sind innerhalb des CVJM zu diskutieren und aufzuarbeiten, die Kirchengemeinde kann zu Grundsatzfragen gehört werden. Der CVJM verpflichtet sich, in strittigen theologischen, pädagogischen und juristischen Entscheidungsfragen kompetenten Rat (z.B.: CVJM-Landesverband Baden e.V.) einzuholen.

Auseinandergehende Entwicklungen und Arbeitsformen, die der CVJM oder der Kirchengemeinderat aus seiner Verantwortung nicht bejahen kann, beraten der CVJM und der Kirchengemeinderat gemeinsam auf der Basis und im Sinn des Evangeliums. Sollte eine Einigung nach gemeinsamem Bemühen nicht zustande kommen, verständigen sich beide Seiten auf eine Person, die zur Schlichtung eingesetzt wird. Die Schlichtung hat das Ziel, eine einvernehmliche Lösung für beide Parteien zu finden. Eine Änderung dieser Vereinbarung, die schriftlich zu erfolgen hat, bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des CVJM-Vorstandes. Mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Dokumentation wirksam.

Diese Vereinbarung tritt zum in Kraft.

....., den

Für die Evangelische Kirchengemeinde

1. Vorsitzende/r

Für den CVJM e.V.

1. Vorsitzende/r
